

Die Europäische Zentralbank

Martin Selmayr¹

Im Juni 2006 jährte sich die Errichtung der Europäischen Zentralbank (EZB) zum achten Mal. In personeller Hinsicht vollendete sich damit ein erster Zyklus supranationaler Zentralbankpolitik. Mit Otmar Issing verließ das letzte Mitglied des ersten, 1998 ernannten EZB-Direktoriums den Eurotower. Issing hatte die geldpolitische Strategie der EZB wesentlich geformt, das rechtliche Ziel der Preisstabilität ehrgeizig als Inflationsrate von unter 2% definiert und die Bedeutung der monetären Komponente der geldpolitischen Analyse unterstrichen. Bereits Ende Juli 2005 hatte die EZB den Tod ihres ersten Präsidenten Willem F. Duisenberg zu betrauern, der die EZB durch die Anfangsjahre gesteuert hatte. Die EZB, die heute rund 1.600 Mitarbeiter zählt, setzte im Berichtszeitraum unter ihrem Präsidenten Jean-Claude Trichet und ihrem neuen Chefvolkswirt Jürgen Stark auf Kontinuität. Mit behutsamen Zinserhöhungen zeigte sie sich wachsam gegenüber Aufwärtsrisiken bei der Preisentwicklung. Unter strikter Beachtung der rechtlichen Vorgaben bereitete die EZB den Weg für eine Erweiterung des Euro-Währungsgebiets um Slowenien.

Geldpolitische Entscheidungen

Nachdem die EZB die Leitzinsen im Euroraum seit dem 6. Juni 2003 auf dem historisch niedrigen Niveau von 2% gelassen hatte, begann sie Ende 2005, die Zinsen in kleinen Schritten anzuheben. Am 1. Dezember 2005, am 2. März, am 8. Juni und am 3. August 2006 erhöhte der EZB-Rat die Leitzinsen um jeweils 25 Basispunkte auf 3%. Damit liegen die Leitzinsen im Euroraum nach wie vor weit unter den US-Leitzinsen, welche die Federal Reserve seit Ende Juni 2004 in 16 Trippelschritten von 1% auf 5,25% erhöht hat. Grund für die Zinswende der EZB war, dass sich seit der 2. Jahreshälfte 2005 neben verbesserten Wachstumsaussichten auch steigende Risiken für die Preisstabilität im Euroraum offenbarten. Die Inflationsrate, die im 1. Halbjahr 2005 noch 2% betragen hatte, kletterte im September 2005 auf einen Höchststand von 2,6% und blieb im 1. Halbjahr 2006 auf relativ hohem Niveau (Juli 2006: 2,5%). Preistreibend wirkten vor allem die anziehenden Ölpreise. Der in Euro gerechnete Durchschnittspreis für ein Barrel Rohöl der Sorte Brent erhöhte sich 2005 verglichen mit dem Vorjahr um rund 45%. Das Wachstum der Energiepreise insgesamt lag 2005 bei 10,1%, nach 4,5% im Vorjahr. Der Beitrag der Energiepreise zur durchschnittlichen Teuerungsrate war 2005 mit 0,8 Prozentpunkten der höchste seit fünf Jahren. Auch das Geldmengenwachstum beschleunigte sich unter dem stimulierenden Einfluss des niedrigen Zinsniveaus erheblich. Im September 2005 erreichte die annualisierte Sechsmontatswachstumsrate des Geldmengenaggregats M3 mit 8,4% (EZB-Referenzwert: 4%) ihren höchsten Stand seit Beginn der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion und wuchs im ersten Quartal 2006 weiterhin kräftig (Mai 2006: 8,8%).

Auch nach ihren Zinserhöhungen unterstrich die EZB, dass die Preisentwicklung weiterhin Beobachtung erfordere. Die EZB erwartet insbesondere, dass Änderungen der administ-

1 Dieser Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

rierten Preise und indirekten Steuern (z.B. die geplante Erhöhung der Mehrwertsteuer in Deutschland) die Inflation merklich beeinflussen werden. EZB-Experten projizierten im August 2006² eine Inflationsrate im Euroraum von durchschnittlich 2,3% bis 2,5% für 2006 und von 1,9% bis 2,9% für 2007. Es sind daher bereits im 2. Halbjahr 2006 weitere Zinserhöhungen zu erwarten. Bestärkt wird die EZB in ihrem wachsamem geldpolitischen Kurs dadurch, dass bei der Konsolidierung der öffentlichen Finanzen trotz verbesserter Wirtschaftslage kaum Fortschritte zu verzeichnen sind. Das durchschnittliche Haushaltsdefizit im Euroraum erhöhte sich 2005 auf 2,9% des BIP und die öffentliche Schuldenquote sogar auf 71,7% des BIP, einen Wert deutlich oberhalb des Referenzwertes von 60%. Ablehnend reagierte die EZB auf ein persönliches Schreiben des Vorsitzenden der Eurogruppe Jean-Claude Juncker und des Währungskommissars Joaquin Almunia, das Anfang Juni 2006 eine engere informelle Koordinierung mit EZB-Präsident Trichet anregte. Trichet verwies demgegenüber auf den bereits bestehenden, von Artikel 113 EG-Vertrag ausdrücklich vorgesehenen regelmäßigen Dialog zwischen EZB, Kommission und Ministerrat.³

Wechselkurspolitik

Die EZB führte bis ins 1. Halbjahr 2006 hinein keine währungspolitisch bedingten Devisengeschäfte durch, so dass der Wechselkurs des Euro gegenüber Drittländwährungen weiterhin frei floatete. Dem Höhenflug des Euro von 2004 folgte 2005 eine Abwertung gegenüber den meisten ausländischen Währungen. Ende 2005 lag der Euro bei 1,20 US-Dollar und somit etwa 11% unter seinem Niveau vom Jahresanfang, während er sich gegenüber dem japanischen Yen kaum veränderte. In der 1. Jahreshälfte 2006 festigte sich der Wechselkurs des Euro vor dem Hintergrund verbesserter Konjunkturaussichten im Euroraum. Am 2. August 2006 notierte der Euro bei 1,28 US-Dollar (2,9% über seinem Durchschnittsniveau 2005) und bei 146,9 Japanischer Yen (+7,3%). Die am 21. Juli 2005 verkündete Entscheidung Chinas, die Bindung des Yuan an den US-Dollar durch ein Wechselkursregime des kontrollierten Floatings zu ersetzen, blieb bisher ohne erkennbaren Einfluss auf den Euro.

EU-intern wird die Wechselkurspolitik weiterhin vom Bemühen der meisten neuen EU-Mitgliedstaaten um Konvergenz als Vorbedingung einer künftigen Euro-Teilnahme geprägt. Am 28. November 2005 wurde auch die slowakische Krone in den seit 1999 bestehenden, am Euro ausgerichteten Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems (sog. WKM II) eingebunden. Der Euro ist damit für acht der noch nicht am Euro teilnehmenden Länder Ankerwährung (für Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Slowenien, Zypern und die Slowakei). Die Teilnahme am WKM II führte bisher in keinem dieser Länder zu nennenswerten Spannungen an den Devisenmärkten.

Die Bedeutung des Euro als internationale Währung wächst stetig. Zunehmend wird der Euro bei den umlaufenden internationalen Schuldverschreibungen, als Anker- und Interventionswährung in den neuen EU-Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den EU-Nachbarregionen sowie als Buchgeld in Drittländern verwendet.⁴ Der IWF kündigte deshalb am 2. Dezember 2005 an, dass ab 2006 der Anteil des Euro am Korb der IWF-Sonderziehungsrechte – der anhand des Anteils einer Währung am Exportvolumen und an den Devisenreserven der IWF-Mitglieder bemessen wird – von 29% auf 34% angehoben wird.⁵

2 Veröffentlicht unter <http://www.ecb.int/pub/pdf/other/eurosystemstaffprojections200608de.pdf>.

3 Pressekonferenz v. 08.06.2006, Transkript, <http://www.ecb.int/press/pressconf/2006/html/is060608.en.html>.

4 EZB, Review of the International Role of the Euro, December 2005, Frankfurt a. M. 2005.

Institutionelle Entwicklungen

Mit der Ablösung von Issing nach achtjähriger Amtszeit durch den bisherigen Bundesbankvizerepräsidenten Stark erfolgte im Mai 2006 zum achten Mal vertragskonform eine Neubesetzung im EZB-Direktorium durch einvernehmlichen Beschluss der Staats- und Regierungschefs der zwölf Euro-Staaten. Stark war sowohl an den Verhandlungen des Vertrags von Maastricht als auch des Stabilitäts- und Wachstumspakts beteiligt. Das Europäische Parlament hatte Stark nach dessen Anhörung bescheinigt, „ein überzeugter Europäer“ zu sein, der sich „als kompetenter Fachmann zu den Werten der Unabhängigkeit der EZB und der Priorität der Preisstabilität bekennt.“⁶

Mit Stark wurde erneut der Staatsangehörige eines großen Mitgliedstaats durch ein Direktoriumsmitglied derselben Staatsangehörigkeit ersetzt. Deutschland ist es damit ebenso wie Spanien, Italien und (mit einjähriger Unterbrechung) Frankreich gelungen, bisher stets ein nationales Direktoriumsmitglied zu stellen. In der Praxis hat sich ein hinkendes Rotationsprinzip bei der Besetzung des EZB-Direktoriums herausgebildet: Vier Direktoriumsmitglieder werden von den großen Euro-Staaten gestellt, während die übrigen beiden Sitze zwischen den kleineren Euro-Staaten rotieren. Bisher konnten so die Niederlande, Finnland, Griechenland und Österreich für eigene Staatsangehörige einen Sitz im EZB-Direktorium sichern. Noch nicht zum Zuge kamen Belgien, Luxemburg, Irland und Portugal. Rechtlich gesehen besteht allerdings weder für die großen Euro-Staaten ein Anspruch auf ständige Vertretung im EZB-Direktorium noch für die kleineren Euro-Staaten auf Beachtung der Rotation. Denn gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b EG-Vertrag ist allein die fachliche Eignung ausschlaggebend für die Ernennung in das supranationalste Entscheidungsgremium der EU. Der nächste reguläre Wechsel im EZB-Direktorium steht erst 2010 an, wenn die Amtszeit von EZB-Vizepräsident Lucas D. Papademos endet.

Unabhängigkeitsfragen

Im Berichtszeitraum nutzte die EZB ihre Befugnis, Stellungnahmen zu nationalen Gesetzesvorhaben in ihrem Aufgabenbereich abzugeben (Artikel 105 Absatz 4 2. Gedankenstrich EG-Vertrag),⁷ vor allem zur Bekräftigung der Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken. Die EZB wirkte so auf eine Änderung der litauischen Verfassung hin, so dass der Präsident der litauischen Zentralbank nicht mehr durch ein Misstrauensvotum des Parlaments gestürzt werden kann.⁸ Gemäß Artikel 14.2 ESZB-Satzung ist eine vorzeitige Entlassung eines nationalen Zentralbankpräsidenten nur zulässig, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat. Auch das slowenische Zentralbankgesetz musste geändert werden, da es vorsah, dass die strafgerichtliche Verurteilung des Zentralbankpräsidenten zu einer Haftstrafe ohne Bewährung automatisch einen Entlassungsgrund darstellt. Ein solcher Automatismus ohne Einzelfallprüfung ist der ESZB-Satzung jedoch fremd.⁹

5 IWF-Pressemitteilung No. 05/265, <http://www.imf.org/external/np/sec/pr/2005/pr05265.htm>. Übrige Anteile des SZR-Korbs: 44% US Dollar, 11% Japanischen Yen, 11% britisches Pfund.

6 Bericht A6-0136/2006 des Ausschusses für Wirtschaft und Währung.

7 EZB-Stellungnahmen sind veröffentlicht unter <http://www.ecb.int/ecb/legal/1341/1345/html/index.de.html>.

8 EZB-Stellungnahmen CON/2005/38 v. 26.10.2005 u. CON/2005/60 v. 30.12.2005.

9 EZB-Stellungnahme CON/2006/17 v. 13.03.2006.

Für die finanzielle Unabhängigkeit der EZB und der nationalen Zentralbanken ist das Verbot der monetären Finanzierung bedeutsam. Artikel 101 EG-Vertrag untersagt der öffentlichen Hand auf Gemeinschafts- wie auf nationaler Ebene eine Finanzierung von Krediten über die Zentralbanken. Die EZB beanstandete deshalb einen italienischen Gesetzentwurf, demzufolge die Banca d'Italia dem Libanon einen Kredit Italiens in Höhe von 200 Mio. Euro einräumen sollte, als gemeinschaftsrechtswidrige monetäre Finanzierung.¹⁰ Das Vorhaben musste zurückgezogen werden. Die EZB kritisierte in ihrem Jahresbericht 2005 außerdem,¹¹ dass die Österreichische Nationalbank und die Banca d'Italia Schuldverschreibungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Wert von 10 Mio. US-Dollar bzw. 200 Mio. Euro erworben hatten, obwohl die EIB als Einrichtung der Gemeinschaft unter das Verbot der monetären Finanzierung fällt. Beide Zentralbanken verkauften daraufhin die Schuldtitel.

Im Frühjahr 2006 konnte die EZB dem polnischen Zentralbankpräsidenten Leszek Balcerowicz im Streit mit der nationalkonservativen Regierung Polens den Rücken stärken. Während die Regierung die Fusion der polnischen Tochterbanken der italienischen Unicredit-Gruppe um jeden Preis verhindern wollte, beabsichtigte Balcerowicz, diese (wie zuvor die Kommission¹² und die polnische Wettbewerbsbehörde) zu genehmigen. Um Druck auf Balcerowicz auszuüben, ordnete die polnische Regierung die Übertragung der Finanzmarktaufsicht von der Zentralbank auf ein direkt dem Ministerpräsidenten untergeordnetes Aufsichtsgremium an. Zugleich setzte das polnische Parlament kurz vor der Entscheidung einen Untersuchungsausschuss ein, der die Rolle der Zentralbank bei Übernahmen im Bankensektor seit Ende der 1980er Jahre untersuchen sollte.¹³ Die EZB stufte den Ausschluss der nationalen Zentralbank aus der Finanzmarktaufsicht als ordnungspolitisch problematisch ein¹⁴ und unterstrich zudem in öffentlichen Äußerungen¹⁵ die Bedeutung der Unabhängigkeit der polnischen Zentralbank in ihrem vom Gemeinschaftsrecht geschützten Aufgabenbereich, zu dem nach Artikel 105 Absatz 5 EG-Vertrag auch ein Beitrag zur Bankenaufsicht gehört.

Keine Unterstützung bei der EZB fand die Haltung des italienischen Zentralbankpräsidenten Antonio Fazio. Dieser hatte in seiner Eigenschaft als oberster Bankenaufseher in einer Weise gegen die Übernahme zweier italienischer Banken durch spanische und niederländische Banken interveniert, die Italien nicht nur Vertragsverletzungsverfahren der Kommission¹⁶ einbrachte, sondern auch Fazio persönlich dem Vorwurf des Amtsmissbrauchs und des Insider-Tradings aussetzte. Als bekannt wurde, dass Fazio in der Tat zugunsten einer „italienischen Lösung“ höchstpersönlich aktiv geworden war, sprachen sich mehrere Mitglieder der italienischen Regierung für eine Absetzung des 1993 auf Lebenszeit ernannten Fazio aus.¹⁷ EZB-Präsident Trichet machte gegenüber der Presse deutlich, dass die protektionistische Haltung Fazios nicht mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft und dem Ziel der EZB, die europäische Finanzmarktintegration zu unterstützen, überein-

10 EZB-Stellungnahme CON/2005/1 v. 03.02.2005.

11 EZB-Jahresbericht 2005, S. 122.

12 Kommission, Pressemitteilung IP/06276 u. IP/06/277 v. 08.03.2006.

13 Handelsblatt Nr. 53 v. 15.03.2006, S. 25: „Polen greift ausländische Banken an.“; Nr. 54 v. 16.03.2006, S. 23: „Polen bedrängt Bankenaufsicht.“

14 EZB-Stellungnahmen CON/2006/15 v. 09.03.2006 u. CON/2006/39 v. 02.08.2006.

15 F.T.D. v. 14.03.2006, S. 14 zitiert EZB-Präsident Trichet wie folgt: „Die Unabhängigkeit der polnischen Zentralbank ist von großer Bedeutung. Ich hoffe zutiefst, dass diese Unabhängigkeit respektiert wird, weil sie wesentlich dafür ist, dass die Europäische Union effizient funktioniert.“

16 Kommission, Pressemitteilung IP/05/1595 v. 14.12.2005.

17 F.T.D. v. 29.07.2005, S. 17: „Erste Politiker fordern Fazios Rücktritt.“

stimmte.¹⁸ Eine Entlassung Fazios hätte allerdings unter Beachtung von Artikel 14.2 ESZB-Satzung erfolgen müssen, also z.B. eine gerichtsfest nachgewiesene schwere Verfehlung als Entlassungsgrund erfordert. Zur Anwendung dieser Vorschrift kam es am Ende nicht, da Fazio seiner Entlassung im Dezember 2005 durch einen Rücktritt zuvorkam.¹⁹ Sein Nachfolger wurde nach einer von der EZB unterstützten Änderung des italienischen Zentralbankgesetzes²⁰ für eine Amtszeit von nur noch sechs Jahren ernannt.

Engagement für die Finanzmarktintegration

Die EZB setzt sich neuerdings verstärkt für die Finanzmarktintegration in Europa ein. Aus Sicht der EZB könnte ein integrierter Finanzmarkt vor allem ihre geldpolitischen Impulse reibungsloser und effektiver im gesamten Euroraum weitergeben.²¹ Im September 2005 veröffentlichte die EZB einen ersten Satz von 20 Indikatoren zur Messung des Grades der Finanzmarktintegration im Euroraum²² und identifizierte dabei eine recht starke Fragmentierung bei den kurzfristigen Wertpapiermärkten und beim Privatkundenbankgeschäft. Obwohl die EZB bei der Finanzmarktintegration auf die Kräfte des Marktes setzt, sieht sie eine Aufgabe öffentlicher Stellen, der Integration förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Die EZB betreibt so das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro (TARGET) und wird ab Januar 2007 schrittweise zu einem einheitlichen Verzeichnis der bei Zentralbankgeschäften akzeptierten Sicherheiten übergehen. Mitgewirkt hat die EZB auch am Entwurf des „European Master Agreement“, einem in mehreren Rechtssystemen gültigen, mehrsprachigen und für unterschiedliche Produkte geeigneten Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte. Auch in der politischen Diskussion wirkt die EZB aktiv mit. EZB-Präsident Trichet nahm so im Juni 2006 persönlich öffentlich zugunsten einer Fusion der Mehrländerbörse Euronext mit der Deutschen Börse, anstatt mit der New York Stock Exchange, Stellung.²³

EZB-Konvergenzbericht zu Litauen und Slowenien

Die EZB überprüft, ebenso wie die Kommission, alle zwei Jahre gemäß Artikel 122 Absatz 2 und Artikel 121 Absatz 1 EG-Vertrag, ob die (derzeit elf)²⁴ Mitgliedstaaten, für die in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion eine Ausnahmeregelung gilt, bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind, ob sie also die ökonomischen und rechtlichen Konvergenzkriterien erfüllen. Zudem kann jeder dieser Mitgliedstaaten von sich aus einen Antrag auf Konvergenzprüfung stellen. Noch vor dem regulären Prüfungsdatum im Herbst 2006 stellte Slowenien am 2. März und Litauen am 16. März 2006 einen solchen Antrag bei der EZB und der Kommission. Der Konvergenzbericht der EZB zu Litauen und Slowenien wurde am 15. Mai 2006 vom Erweiterten Rat der EZB – an dem neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB die Präsidenten der Zentralbanken aller 25 Mitgliedstaaten mit-

18 Pressekonferenz v. 03.11.2005, Transkript, <http://www.ecb.int/press/pressconf/2005/html/is051103.en.html>.

19 F.A.Z. Nr. 297, 21.12.2005, S. 11: „Fazios unrühmlicher Abgang.“

20 EZB-Stellungnahme CON/2005/58 v. 23.12.2005.

21 Vgl. „Der Beitrag der EZB und des Eurosystems zur Finanzmarktintegration in Europa“, EZB-Monatsbericht Mai 2006, S. 67ff.

22 Indicators of Financial Integration in the Euro Area, September 2005, Frankfurt a.M.

23 Supra, Fn. 2: „a European option would be better than an external option.“

24 Das Vereinigte Königreich und Dänemark sind durch Sonderprotokolle von diesen Konvergenzprüfungen ausgenommen.

wirken – verabschiedet. Sowohl Litauen als auch Slowenien haben danach ihre nationale Rechtslage dem EG-Vertrag so angepasst, dass heute die Unabhängigkeit ihrer Zentralbanken in vollem Umfang dem EG-Vertrag entspricht. Auch die zuvor bestehenden Divergenzen über die Schreibweise des Euro wurden ausgeräumt, indem beide Länder auf nationale Varianten wie „evro“ bzw. „euras“ verzichtet und stattdessen die vom Gemeinschaftsrecht vorgegebene einheitliche Schreibweise „Euro“ in nationales Recht übernommen haben. Bei den meisten ökonomischen Konvergenzkriterien haben sowohl Litauen als auch Slowenien im Vergleich zum Konvergenzbericht 2004 beachtliche Fortschritte gemacht. Ohne Probleme erfüllen beide Staaten das Zinskriterium und wegen der nach wie vor deutlich überdurchschnittlicher Lage ihrer öffentlichen Finanzen auch das fiskalische Kriterium. Beide Staaten genügen zudem dem Wechselkurskriterium, da der litauische Litas und der slowenische Tolar zum Zeitpunkt der Prüfung (März 2006) seit 22 Monaten ohne Spannungen am WKM II teilnahmen und auch zuvor gegenüber dem Euro nicht nennenswert schwankten. Schwierigkeiten bereitete dagegen das Kriterium der Preisstabilität angesichts der in beiden Staaten seit 2004 gestiegenen Inflationsraten. Das Kriterium verlangt, dass der Mitgliedstaat eine anhaltende Preisstabilität aufweist. Seine durchschnittliche Inflationsrate darf zudem während des letzten Jahres vor der Prüfung um nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über der Inflationsrate jener (höchstens drei) EU-Mitgliedstaaten liegen, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das besten Ergebnis erzielt haben (Artikel 121 Absatz 1 1. Gedankenstrich EG-Vertrag und Artikel 1 des Protokolls über die Konvergenzkriterien). Die besten Inflationsraten werden dabei aus den Inflationsraten aller 25 EU-Mitgliedstaaten ermittelt, unabhängig davon, ob diese am Euro teilnehmen oder nicht, da Ziel des EG-Vertrags ein hohes Niveau an Preisstabilität in der gesamten EU ist. Zwischen April 2005 und März 2006 hatten Schweden (0,9%), Finnland (1,0%) und Polen (1,5%) die niedrigsten Inflationsraten, woraus sich eine Durchschnittsrate von 1,1% und eine zulässige Obergrenze von 2,6% ergab. Slowenien erfüllte diese Vorgabe mit einer durchschnittlichen Inflationsrate von 2,3%. Zugleich erfüllte Slowenien auch das Erfordernis der anhaltenden Preisstabilität, da die Wirtschaftsdaten den Eindruck vermittelten, dass die Teuerungsrate mittelfristig stabil bleiben wird. Litauen dagegen lag mit einer durchschnittlichen Inflationsrate von 2,7% knapp oberhalb des Referenzwerts. Zudem wiesen alle Daten darauf hin, dass die Inflationsrate sich wegen steigender Preise für importiertes Gas, Steuererhöhungen sowie des lebhaften Produktions- und Kreditwachstums 2006 weiter erhöhen würde. Der EZB-Konvergenzbericht stellte daher die Dauerhaftigkeit der von Litauen erreichten Leistungen bei der Preisstabilität in Frage. Da die Kommission in ihrem Konvergenzbericht zu Slowenien und Litauen ebenso wie der Europäische Rat die Analyse der EZB teilten,²⁵ konnte der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister am 11. Juli 2006 beschließen, die Ausnahmeregelung Sloweniens aufzuheben. Slowenien wird damit am 1. Januar 2007 zum 13. Euro-Teilnehmerstaat. Ab diesem Zeitpunkt wird der slowenische Zentralbankpräsident im EZB-Rat als 19. Mitglied Sitz und Stimme haben. Die Ausnahmeregelung Litauens wird dagegen vorerst weiter bestehen.

Weiterführende Literatur

Europäische Zentralbank: Jahresbericht 2005, Frankfurt am Main 2006.

Europäische Zentralbank: Konvergenzbericht – Mai 2006, Frankfurt a. M. 2006.

25 Kommission, Pressemitteilungen IP/06/622 u. IP/06/623 v. 16.05.2006.